

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3643 –**

#### **Gewährung von Altersteilzeitzuschlägen für Beamte**

Seit geraumer Zeit besteht die Möglichkeit für Beamte, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Dabei wird auch ein Altersteilzeitzuschlag gewährt. Ziel dieser Gewährung ist es, die Bezüge des Teilzeitleistenden auf 83 Prozent der Netto-Bezüge eines Vollzeitbeamten anzuheben.

Nach der Verordnung zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags vom 21. Oktober 1998 erhalten Bedienstete, die keine Kirchensteuer zahlen, einen niedrigeren Zuschlag als diejenigen Bediensteten, die Kirchensteuer zahlen.

Mit dieser Verordnung, die das Bundesministerium des Innern (BMI) trotz Protesten nicht ändern will, wird möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen den Grundsatz der Religionsfreiheit verstoßen, weil Nicht-Kirchensteuerzahlern im Ergebnis faktisch doch Kirchensteuer abgezogen wird.

1. Trifft es zu, dass Bedienstete des öffentlichen Dienstes, die keine Kirchensteuer zahlen, bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einen niedrigeren Zuschlag erhalten, und wenn ja, wie hoch ist die Differenz (bitte nach Dienstgrad und der prozentualen Differenz auflisten)?

Beamte, die keiner Religionsgemeinschaft angehören und keine Kirchensteuer zahlen, erhalten bei einer Beschäftigung in Altersteilzeit nicht weniger als ein kirchlich gebundener Bediensteter. Beide Bezügeempfänger erhalten im Ergebnis 83 % der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Netto Bezüge, die entsprechend den für alle Arbeitnehmer geltenden Berechnungsregelungen im Altersteilzeitgesetz ermittelt werden; sie werden damit gleichbehandelt.

Die Bezahlung der Beamten bei Altersteilzeitbeschäftigung ist in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und in der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung – ATZV) vom 21. Oktober 1998 geregelt. Die Altersteilzeitbezüge setzen sich aus dem Ge-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Juli 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

halt, das für die tatsächlich geleistete Teilzeitarbeit gezahlt wird, und einem steuerfreien Zuschlag zusammen, der das Gehalt bis zur Höhe von 83 % der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettobezüge auffüllt.

Der Altersteilzeitzuschlag errechnet sich wie folgt: Für die Ermittlung der früheren Nettodienstbezüge wird ein fiktives Vollzeit-Brutto zugrunde gelegt. Von diesen fiktiven Vollzeit-Bruttobezügen werden die gesetzliche Lohnsteuer gemäß individueller Steuerklasse, der Solidaritätszuschlag und pauschal ein Betrag in Höhe von 8 % der Lohnsteuer abgezogen. Dieser Kirchensteuerhebesatz wird pauschal für alle Bezügeempfänger in Abzug gebracht und wird nur zur Bemessung der Altersteilzeitbezüge herangezogen; Kirchensteuer wird tatsächlich weder erhoben noch werden Beträge an die Kirchen abgeführt.

Diese besoldungsrechtliche Regelung der Zuschlagsberechnung entspricht den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für Arbeitnehmer in Altersteilzeitbeschäftigung gelten. Die Altersteilzeitbezüge werden auch dort von einem pauschalierten Nettoentgelt abgeleitet. Bei der Ermittlung dieses pauschalierten Nettoentgeltes ist auch im Arbeitnehmerbereich generell der Kirchensteuerhebesatz zu berücksichtigen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeits- und Sozialrechts wird bei pauschalierenden Berechnungen zur Ermittlung von Leistungsentgelten auf „die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge“ Bezug genommen; dazu gehört auch ein fiktiver Kirchensteuerabzug.

Von dieser pauschalierenden Berechnung des Zuschlags ist die Ermittlung der Bezüge für die tatsächlich geleistete Arbeit (Teilzeit) zu unterscheiden.

Die Berechnung dieser Nettodienstbezüge erfolgt durch Abzug der Lohnsteuer gemäß Steuerkarte und des Solidaritätszuschlags von den Bruttobezügen. Kirchensteuer wird nur dann von den Teilzeitbezügen erhoben und abgeführt, wenn die Beamten tatsächlich einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören. Wenn ein Beamter einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht angehört, wird auch keine Kirchensteuer einbehalten.

2. Sind bei den Behörden, beim BMI und der Bundesregierung Beschwerden über diese Regelung eingegangen, und wenn ja, wie viele und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Beim BMI sind in wenigen Einzelfällen Anfragen zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlages eingegangen. Das BMI hat den Betroffenen die Regelungen umfassend und eingehend erläutert.

3. Womit begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Bediensteten, die Kirchensteuer zahlen und jenen, die keine Kirchensteuer zahlen?

Bei einer Beschäftigung in Altersteilzeit werden Beamte, die Kirchensteuer zahlen, und Beamte, die keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, nicht unterschiedlich besoldet.

4. Wie viele Angehörige des öffentlichen Dienstes sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Angehörige von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und zahlen keine Kirchensteuer?

Über die Zugehörigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst zu öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird keine Statistik geführt.

5. Sieht die Bundesregierung hierdurch den Gleichheitsgrundsatz nach dem Grundgesetz beeinträchtigt, und wenn nein, warum nicht?

Nein; wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, werden bei der pauschalierenden Berechnung des Altersteilzeitzuschlags in allen Fällen gleiche Berechnungsmaßstäbe zugrunde gelegt, so dass gerade keine unterschiedliche Behandlung der betreffenden Personengruppen erfolgt. Eine Differenzierung nach Kirchenzugehörigkeit ist im Hinblick auf die Befugnis des Gesetzgebers zu typisierenden und pauschalierenden Regelungen bei der Berücksichtigung „gewöhnlich anfallender Abzüge“ (vgl. BVerfGE 90, 226, 237 ff.) auch hier nicht geboten.

6. Sieht die Bundesregierung hierdurch den Grundsatz der Religionsfreiheit beeinträchtigt, und wenn nein, weshalb nicht?

Nein; wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erfolgt bei der pauschalierenden Berechnung des Altersteilzeitzuschlags weder eine Erhebung von Kirchensteuern noch eine Abführung von Beträgen an die Kirchen. Da die Höhe des Altersteilzeitzuschlags ohne Rücksicht auf die tatsächliche Entrichtung von Kirchensteuer berechnet wird, gibt die Regelung weder einen Anreiz, aus einer Kirche auszutreten, noch einen Anreiz, die Mitgliedschaft in einer Kirche anzustreben. Die Regelung berührt daher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht, auch nicht die Bekenntnisfreiheit von Personen, die einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht angehören (vgl. BVerfGE 90, 226, 238 f.).

7. Gedenkt die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die fragliche Verordnung abgeändert wird und Bedienstete, die Nicht-Kirchensteuerzahlende sind, keinen niedrigeren Zuschlag erhalten als jene, die Kirchensteuer zahlen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wann?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Berechnung des Zuschlags bei Altersteilzeit für Beamte abzuändern. Durch die inhaltsgleiche Ausgestaltung der besoldungsrechtlichen Berechnung des Altersteilzeitzuschlags wird die Gleichbehandlung mit dem Arbeitnehmerbereich sichergestellt.

